

2.5 Anpflanzung von Feldhecken, flächendeckende Baum- und Strauchpflanzung nach Planzeichen A.2.7:

Artenauswahl in Anlehnung an Pflanzen der potentiell natürlichen Vegetationsgesellschaft des Reinen Labkraut-Eichen-Hainbauchenwaldes, bzw. des Hainsimsen-Labkraut-Eichen-Hainbauchenwaldes:

Acer campestre (Feld-Ahorn) Betula pendula (Sand-Birke) Carpinus betulus (Hainbuche) Fagus sylvatica (Rot-Buche) Fraxinus excelsior (Gemeine Esche) Prunus avium (Vogel-Kirsche) Quercus robur (Stiel-Eiche) Tilia cordata (Winter-Linde)

Cornus mas (Kornelkirsche) Cornus sanguineum (Hartriegel) Corylus avellana (Haselnuß) Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) Ligustrum vulgare (Liguster) Lonicera xylosteum (Heckenkirsche) Prunus spinosa (Schlehe) Rhamnus catharticus (Kreuzdorn) Rhamnus frangula (Faulbaum) Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Mindestpflanzqualität Sträucher: Str, 2xv, 60-100 cm

Pflanzdichte: flächendeckend je nach Art mindestens 1 Stück je 1,50 m2, min. 3-5 Stück einer Art sind zusammenzupflanzen. Anteil an Bäumen ca. 5% Mindestpflanzqualität Bäume: Hei, 2xv, 150-200 cm

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind jeweils spätestens in der der Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode auszuführen und abzuschließen.

2.7 Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche Der für den Eingriff des Gebietes erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 638 Gemarkung Ilmmünster. Die dauerhafte Funktion der Fläche zu Ausgleichszwecken wird über einen Eintrag in das Grundbuch gesichert.

3. Stellplätze

3.1 Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise entsprechend C.2.2 auszuführen.

D. Verfahrensvermerke

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.12.2006 die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 06.12.2006 ortsüblich bekanntgemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.12.2008 hat in der Zeit vom 27.01.2009 bis 30.01.2009 stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.12.2008 hat in der Zeit vom 15.12.2008 bis 30.01.2009 stattgefunden.
- 4. Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.04.2009 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.04.2009 bis 12.06.2009 beteiligt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.04.2009 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.05.2009 bis 10.06.2009 öffentlich ausgelegt.
- 6. Die Gemeinde Ilmmünster hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.10.2009 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGBin der Fassung vom 27.10.2009 beschlossen.
- 7. Die Übereinstimmung des Bebauungsplans mit dem am 27.10.2009 gefassten Satzungsbeschluß wird bestätigt.

Ilmmünster, den .

A. Steinberger - 1. Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan Nr. 19 "Friedhofserweiterung Ilmmünster" wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Ilmmünster zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit der Begründung ist damit in Kraft getreten.

Ilmmünster, den

A. Steinberger - 1. Bürgermeister

GEMEINDE ILMMÜNSTER LANDKREIS PFAFFENHOFEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 19 FRIEDHOFSERWEITERUNG ILMMÜNSTER

Die Gemeinde Ilmmünster erlässt aufgrund

- des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) - des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) - der Planzeichenverordnung (PlanzV)
- in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung

Sichtflächen

folgenden Bebauungsplan als

SATZUNG

Bestandteil des Bebauungsplanes sind die Planzeichnung und die "Schnitte zum Bebauungsplan" in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

A. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen Flächen für Fahrwege und Stellplätze

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

1.3

Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune, sowie Stapel und Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebensowenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit

Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Entlang der freien Strecke der Staatsstraße St 2084 gilt für bauliche bis 20,0m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Das geplante Regenrückhaltebecken, sowie Baumpflanzungen dürfen mit einem Mindestabstand von 10,0m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden.

2. Grünflächen

Öffentliche Grünfläche: Friedhof

Öffentliche Grünfläche als Trenngrün zu angrenzenden Nutzungen

Öffentliche Grünfläche zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens

Fläche für die Landwirtschaft (Bestand)

Anpflanzung von Einzelbäumen ohne Festsetzung der Art

Öffentliche Grünfläche als Straßenbegleitgrün (Bestand)

Anpflanzung von Feldhecken, flächendeckende Baum- und Strauchpflanzung

2.8 (o) Entfernung vorhandener Einzelbäume und Feldhecken

3. Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses:

4. sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (ca.- Verlauf) des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 11 "Scheyerer Feld II"

B. Festsetzungen durch Text

1. Geländeveränderungen

1.1 Zur Herstellung des Friedhofgeländes, sowie des Regenrückhaltebeckens sind Auffüllungen und Abgrabungen entsprechend der Darstellung in den beiliegenden Geländeschnitten auszuführen.

2. Grünordnung

2.1 Öffentliche Grünfläche Friedhof nach Planzeichen A.2.1:

Diese Flächen sind vorläufig mit Rasen oder Wiese anzulegen. Die Einfriedung ist entsprechend dem bestehenden Friedhof mit einer Schnitthecke einzugrünen. Die Grabfelder werden Zug um Zug mit Wegen erschlossen und mit Gräbern belegt. Zur inneren Durchgrünung des Friedhofes ist mindestens 1 Baum je 400m2 Grünfläche zu pflanzen (Laubbaum 1. oder 2. Wuchsordnung, Mindestpflanzqualität H, 3xv, StU 16-18cm). Die geplanten Wege sind weitest möglich in wasserdurchlässiger Bauweise

entsprechend C.2.2 auszuführen. Das anfallende Oberflächenwasser ist weitest möglich zu versickern.

2.2 Öffentliche Grünfläche als Trenngrün nach Planzeichen A.2.2:

Diese Flächen sind mit Rasen oder Wiese, sowie mit Baum- und Strauchpflanzung entsprechend der zeichnerischen Festsetzung anzulegen. Die Errichtung von Wegen ist zulässig. Die geplanten Wege sind weitest möglich in wasserdurchlässiger Bauweise entsprechend C.2.2 auszuführen.

2.3 Öffentliche Grünfläche zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens nach Planzeichen A.2.3:

Das anfallende Oberflächenwasser ist weitest möglich zu versickern.

Diese Flächen sind mit extensiver Wiese, sowie mit Baum- und Strauchpflanzung entsprechend der zeichnerischen Festsetzung anzulegen. Die Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen (max. zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die erste Mahd nicht vor Ende Juni erfolgen sollte), bzw. der natürlichen Sukzession zu überlassen (Entwicklungsziel Hochstaudenflur mit Mahd im mehrjärigen Rhytmus).

2.4 Baumpflanzung ohne Festsetzung der Art nach Planzeichen A.2.6:

Auswahlliste: Acer campestre - Feldahorn Acer platanoides - Spitzahorn Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn Carpinus betulus - Hainbuche Fraxinus excelsior - Gemeine Esche Prunus avium - Vogel-Kirsche Quercus robur - Stiel-Eiche

Mindestpflanzqualität: H, 3xv, StU 12-14 cm Stückzahlen entsprechend der zeichnerischen Darstellung. Der Standort kann auf Basis einer detaillierten Objektplanung den Erfordernissen entsprechend verschoben werden.

C. Hinweise

1. Hinweise durch Planzeichen

bestehende Grundstücksgrenzen und Flurnummern



bestehende Gebäude



bestehende Einzelbäume und Feldhecken

Höhenlinien des bestehenden Geländes

bestehende Böschungen



unverbindlicher Vorschlag zu geplanten Wegen und Geländegestaltungen

2. Hinweise durch Text

Möglichkeit zu versickern.

- 2.1 Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- 2.2 Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist gemäß Bekanntmachung im MABI. Nr. 10/1985, Seite 279 "Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen" soweit wie möglich zu vermeiden. Offene Stellplätze, Grundstückszugänge und -zufahrten sind funktionsabhängig zu befestigen, so dass ein möglichst geringer Abflussbeiwert erreicht wird. Wasserdurchlässige Beläge wie Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen und wassergebundene Decken sind zu Unverschmutztes oder gering verschmutztes Oberflächenwasser ist nach
- 2.3 Die ggf. geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen (Friedhofssatzung) sind zu beachten.
- 2.4 Am Fahrbahnrand der Staatsstraße St 2084 ist im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens eine passive Schutzeinrichtung (Schutzplanke) erforderlich. Die Ausführung erfolgt durch die zuständige Straßenbauverwaltung.

GEMEINDE ILMMÜNSTER LANDKREIS PFAFFENHOFEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 19 FRIEDHOFSERWEITERUNG ILMMÜNSTER

EINSCHLIESSLICH TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 "SCHEYERER FELD II"

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M = 1:5000

ENTWURFSVERFASSER

SCHEYERN, DEN 09.12.2008

27.10.2009

NORBERT EINÖDSHOFER LANDSCHAFTSARCHITEKT STADTPLANER

EICHENSTRASSE 2 TEL 08441-82480 85298 SCHEYERN FAX 08441-82470 MAIL NORBERT@EINOEDSHOFER.DE

